

Kontopfändung

Pfändungsschutz ab 01.01.2012

nur noch über das „P-Konto“

Infoblatt für Kolleginnen und Kollegen in den unterschiedlichen Beratungsstellen

Vorsicht – Kontopfändung!

Achtung: Wichtig!

Ab dem 01.01.2012 fallen mehrere Schutzmöglichkeiten bei Kontopfändungen weg

Kennen Sie eine der folgenden Konstellationen:

Es besteht noch kein P-Konto und

- das Konto ist gepfändet?
- die Pfändung ist mit Hilfe einer Ratenzahlung ruhend gestellt?
- das Konto ist überzogen und die Klientin / der Klient bekommt Sozialleistungen (Arbeitslosengeld II, Grundsicherung, Sozialhilfe, Kindergeld)?

Dann wird Ihr Klient / Ihre Klientin wahrscheinlich ab Januar 2012 kein Geld mehr von seiner / ihrer Bank bekommen.

Die bisherigen gesetzlichen Regelungen gelten dann nicht mehr; ein Guthaben auf einem gepfändeten Konto wird dann komplett an den pfändenden Gläubiger gezahlt.

Arbeitslosengeld II, Grundsicherung, Sozialhilfe, Kindergeld und auch eine gesetzliche Rente konnten bislang trotz laufender Pfändung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang auf dem gepfändeten Konto abgehoben werden.

Dies gilt ab 01. Januar 2012 wegen einer Gesetzesänderung nicht mehr. Ein Schutz ist nur noch durch ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto) möglich.

Was ist das P-Konto?

Allgemeine Information

Über das P-Konto erhalten die Klienten im Falle einer Pfändung Pfändungsschutz. Jede/r Kontoinhaber/In kann bei seiner Bank oder Sparkasse sein **bestehendes** Girokonto in ein P-Konto umwandeln lassen. Jede Person darf allerdings nur ein Konto als P-Konto führen, auch ist ein Gemeinschaftskonto nicht möglich.

Über das geschützte Kontoguthaben kann dann auch bei einer Pfändung verfügt werden, z.B. auch durch Überweisungen und Lastschriften. Auf die Art der Einkünfte (Arbeitslohn, Sozialleistungen, Steuererstattung usw.) und auf den Zeitpunkt des Zahlungseingangs kommt es nicht an.

Grundfreibetrag

Wird das P-Konto gepfändet, so greift ein **automatischer Pfändungsschutz** in Höhe eines **Grundfreibetrages von derzeit 1028,89 Euro je Kalendermonat**. Die Auszahlung des Pfändungsfreibetrages auf dem P-Konto setzt aber natürlich ein entsprechendes Guthaben voraus.

Übertragung auf Folgemonat

Wurde das pfändungsgeschützte Guthaben bis zum Ende des Kalendermonats nicht aufgebraucht, wird der verbleibende Guthabenrest in den Folgemonat übertragen und steht dann zusätzlich zum geschützten Monatsguthaben zur Verfügung.

Wie kommt Ihre Klientin /Ihr Klient an Ihr/ sein Geld?

Das Girokonto sollte möglichst bald, jedenfalls aber rechtzeitig vor dem 01. Januar 2012 in ein P-Konto umwandelt werden.

Mit Bescheinigung erhöhter Freibetrag

Wann benötige ich eine Bescheinigung?

Der automatisch gewährte Grundfreibetrag kann sich je nach Lebenssituation erhöhen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn einer oder mehreren Personen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt oder für Dritte (z.B. Lebensgefährtin, Stiefkind) Sozialleistungen entgegen genommen werden.

Erhöhte Freibeträge

- ⇒ 1.416,11 Euro bei einer Unterhaltspflicht
- ⇒ 1.631,84 Euro bei zwei Unterhaltspflichten
- ⇒ 1.847,57 Euro bei drei Unterhaltspflichten
- ⇒ 2.063,30 Euro bei vier Unterhaltspflichten
- ⇒ 2.279,03 Euro bei fünf und mehr Unterhaltspflichten

Zusätzlich pfändungsfrei sind einmalige Sozialleistungen (z.B. Kosten für Klassenfahrt, Erstausrüstung) oder das Kindergeld, welches auf das gepfändete P-Konto fließt.

Hierzu benötigen Sie eine Bescheinigung.

Um diese Bescheinigung zu erhalten, müssen die oben genannten Unterhaltspflichten usw. durch geeignete **Unterlagen** nachgewiesen werden.

Hierzu gehören:

- Bescheide über laufende Sozialleistungen (z.B. ALG I, ALG II, Grundsicherung gem. SGB XII)
- aktuelle Lohnabrechnungen (aus denen Steuerklasse und Kinderfreibeträge hervorgehen)
- Rentenbescheide
- Leistungsbescheide über einmalige Sozialleistungen (z.B. Klassenfahrt, Erstausrüstung etc.)
- Nachweise über tatsächlich geleistete Unterhaltszahlungen (z.B. Quittungen, Kontoauszüge, Bestätigungen etc.)

Wo gibt es die Bescheinigung?

Anlaufstellen in der Region

Um den erhöhten Freibetrag bei ihrer Bank zu erhalten, muss Ihre Klientin/ Ihr Klient nicht mehr das Vollstreckungsgericht aufsuchen. **Die Erhöhung des Grundfreibetrages kann auch bei dem Kreditinstitut (z.B. durch einen Arbeitslosengeld II Bescheid) direkt nachgewiesen werden.**

Darüber hinaus können bestimmte Stellen die notwendigen Bescheinigungen ausstellen. Dazu gehören lt. Gesetz

- Arbeitgeber,
- Familienkassen,
- Sozialleistungsträger,
- Rechtsanwälte/Steuerberater und
- als Insolvenzberatungsstellen nach §305 InsO anerkannte Schuldnerberatungsstellen.
- Amtsgerichte (sofern keine andere Möglichkeit)

Bescheinigungen anderer Stellen dürfen die Kreditinstitute nicht akzeptieren.

Die Schuldnerberatung als bescheinigende Stelle

Die Kolleginnen und Kollegen der Schuldnerberatungsstellen im Diakonischen Werk stellen Menschen, die bereits in ihrer Beratung sind, eine Bescheinigung zur Erhöhung ihres Grundfreibetrages aus. Leider können sie dies aber nicht für Personen tun, die die Beratungsstelle nur zu diesem Zweck aufsuchen.

Weitere Informationen zum Thema P-Konto und Pfändungsschutz finden Sie im Internet unter:

www.agsbv.de

www.zka-online.de/zka/kontofuehrung.html